

CIRCUS ODINI e.V.

Satzung

§1 Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Circus Odini e.V. mit Sitz in 76684 Östringen-Odenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, vorwiegend mit Mitteln der Circus- und Theaterpädagogik Beiträge zu leisten zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen.
Verborgene Fähigkeiten, Stärken und Talente können entdeckt und entfaltet werden, mit denen die Kinder und Jugendlichen im normalen Alltag oft nicht zum Zuge kommen – oder nicht in dem Maße, wie es wünschenswert wäre. Selbstbewusstsein, Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl sollen geweckt und gestärkt, Eigeninitiative und Phantasie angeregt, Konzentrations-, Kommunikations-, Kooperations- und andere Fähigkeiten sollen gefördert werden. Damit will der Verein helfen, negativen Entwicklungstendenzen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken, wie z.B. Bewegungsmangel, Verkümmern von Grundfähigkeiten wie Balancehalten, Zunahme von Sucht und Gewalt, Einflussnahme von Jugendsekten und Psychokulten.
3. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch Circusprojekte und Projekte in den angrenzenden Bereichen (z.B. Theater, Tanz), die durch Fachleute angeleitet, vor Ort durchgeführt und deren Ergebnisse in der Regel anschließend der Öffentlichkeit präsentiert werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand formlos schriftlich einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme die Vorstandschaft.
5. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
7. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Kalenderjahres (=Geschäftsjahres) fällig.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
9. Es ist auch möglich ausschließlich für die Dauer eines Projekts Mitglied zu werden. In diesem Fall gelten besondere Bedingungen. Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich, nicht aber eine schriftliche Kündigung. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Projekts. Die Höhe des jeweiligen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und dem Beirat des Vereins.
Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Der Beirat, der aus bis zu drei Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen. Die Vorstands- und die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über diese Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand erhält seine Auslagen für den Verein erstattet, ebenso die Mitglieder nach vorheriger Absprache und unter Vorlage von Belegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Östringen.
6. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit sie rechtsfähig sind.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplanes, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen (Ausnahme: s. 11.). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
11. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur durch Beschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung Erschienenen möglich.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§4 Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung ist festzulegen, durch wen die Kasse geprüft werden soll. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grund-, Haupt- und Werkrealschule Odenheim zur Durchführung kreativitäts- oder gesundheitsfördernder Maßnahmen.

§6 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Amtsgericht Bruchsal für erforderlich erachtet, durchzuführen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen werden.